

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 18.11.2016

Nr. 30/2016

Gemeinsame Prüfungsordnung für den

Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (MALG)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Auf Grundlage des Nds. Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr. 22/2015 S. 384) ist die Prüfungsordnung der HMTMH (Verkündungsblatt 30/2016) am 27.04.2016 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

**Auszug aus dem Verkündungsblatt Nr. 25/2016 vom 16.11.2016 der Prüfungsordnung der
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien
(MALG):**

Die Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Nr. 20/2016 vom 30.09.2016, wird nachstehend in korrigierter Fassung erneut bekannt gemacht.

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Lehramt an Gymnasien
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät sowie die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (*Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss*)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat. ³Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien bis einschließlich der Sekundarstufe II erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, beziehungsweise die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover den akademischen Grad „*Master of Education (M. Ed.)*“.
- (3) Wählen Studierende mit dem Erstfach Musik für das Zweifach die Variante der Kleinen Fakultas, so werden im Zweifach Studieninhalte für die Sekundarstufe I vermittelt, für das Erstfach Musik werden Studieninhalte bis einschließlich der Sekundarstufe II vermittelt.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, davon eines der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover wird von der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover benannt. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁵Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education können, falls sie nicht als Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen innerhalb der gewählten Fächer beziehungsweise im Bereich Bildungswissenschaften (Anlage 1). ³Die Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen sind in Pflichtmodulen nach Anlage 1.A-R.1.1, 1.A-R.2.1 beziehungsweise 1.A-R.3.1, dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.A-R.1.4, 1.A-R.2.4 beziehungsweise 1.B-R.3.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.A-R.1.2, 1.A-R.2.2 beziehungsweise 1.A-R.3.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.A-R.1.3, 1.A-R.2.3 beziehungsweise 1.A-R.3.3 zu erbringen.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) ¹Das Masterstudium gliedert sich in:
- ein Erstfach im Umfang von 20 Leistungspunkten (Anlage 1.B-R.1),
 - ein Zweifach im Umfang von 45 Leistungspunkten (Anlage 1.B-R.2),
 - ein Modul Masterarbeit im Umfang von 25 LP (Anlage 1.A-R.1.4 oder 1.A-R.2.4) und
 - die Bildungswissenschaften im Umfang von 30 LP (Anlage 1.A).
- ²Das Erstfach beziehungsweise Zweifach entspricht für Absolventinnen und Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover dem Erstfach beziehungsweise dem Zweifach des Bachelorstudiengangs.
- (4) ¹Wählen Studierende des Erstfaches Musik die Studienvariante der Kleinen Fakultät, gliedert sich das Masterstudium in:
- Erstfach Musik im Umfang von 35 Leistungspunkten (Anlage 1.L.1)
 - Zweifach im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.B-R.3)
 - ein Modul Masterarbeit im Umfang von 25 Leistungspunkten (Anlage 1.L.1.4) sowie
 - die Bildungswissenschaften im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.A).
- ²Eine Kombination aus der regulären Studienvariante und der Studienvariante der Kleinen Fakultät ist nicht möglich. ³Studierende mit dem Erstfach Musik, die sich im Zweifach für die Studienvariante Kleine Fakultät entscheiden, müssen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung verbindlich erklären, dass sie die Studienvariante Kleine Fakultät studieren. ⁴Ein späterer Wechsel ist nicht zulässig.

- (5) ¹Im Rahmen des Masterstudiums sind im Erstfach (Anlage 1.B-R.1) und im Zweitfach (Anlage 1.B-R.2) sowie in der Studienvariante Kleine Fakultas (Anlage 1.B-R.3) je ein Fachpraktikum im Umfang von 5 Wochen an einer Schule abzuleisten. ²Mit dem Nachweis der erfolgreich abgeleisteten Praktika werden jeweils 7 Leistungspunkte vergeben. ³Die Praktika werden im Rahmen eines Moduls „Fachpraktikum“ mit einer begleitenden Lehrveranstaltung erbracht.
- (6) Die Bildungswissenschaften (Anlage 1.A) umfassen Module aus dem Bereich Erziehungswissenschaft im Umfang von 18 Leistungspunkten und dem Bereich Psychologie im Umfang von 12 Leistungspunkten.
- (7) ¹Ist eines der gewählten Fächer eine Fremdsprache, so ist in einem Land, in dem die Sprache Amtssprache ist, ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren. ²Sind beide Unterrichtsfächer eine Fremdsprache, so ist nur in einem Fach ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Master Lehramt an Gymnasien Mitglieder der Hochschullehrergruppe der beteiligten Fächer der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig als Prüfungsberechtigte. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, bzw. der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Hausarbeiten, regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Aufsätze, Ausarbeitungen, Essays, Fachpraktische Prüfungen, Fallstudien, Hausarbeiten, Klausuren mit und ohne Antwortwahlverfahren, Kolloquien, Laborübungen, das Masterkolloquium, Musikalische Erarbeitungen in einer Lerngruppe, Multimedia Präsentationen mit oder ohne Ausarbeitung, Musikpädagogisch-praktische Präsentationen, Portfolios, pädagogisch orientierte Konzerte Präsentationen, Referate, Seminararbeiten, Sportpraktische Präsentationen, Theaterpraktische Präsentationen, Übungen sowie Vorträge. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.A-S in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.A-S eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.
- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.A.4, 1.B-R.1.4 beziehungsweise 1.B-R.2.4 ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Erst-, Zweifach oder den Bildungswissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit kann im Erst- oder Zweifach oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden. ⁴Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften unter erziehungswissenschaftlichem oder psychologischem Schwerpunkt angefertigt, muss für die Masterarbeit eine berufsfeldbezogene Aufgabe mit deutlichen Forschungsaspekten gestellt werden, und es muss im Masterstudium eine fachwissenschaftliche schriftliche Prüfungsleistung in einem Fach erbracht worden sein. ⁵Studierende mit dem Erstfach Musik, die die Studienvariante Kleine Fakultät gewählt haben, schreiben die Masterarbeit im Erstfach Musik entsprechend der Anlage 1.L.1.4. ⁶Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist binnen 4 Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Bei experimentellen und empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von 6 Monaten vorgesehen werden. ³Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.A-R.1.4 beziehungsweise 1. B-R.2.4 zusammen.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.A-R genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich auf Antrag über die in den Anlagen 1.A-R im jeweiligen Erst- oder Zweitfach sowie im Bereich der Bildungswissenschaften genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.A-R. vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 21 gekennzeichnet.
- (5) ¹Anerkennungsfähige Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, der Stiftung Tierärztlichen Hochschule Hannover sowie der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens zwei Dritteln der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunktzahl anerkannt. ²Über Ausnahmen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ. ³Abweichende Anerkennungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (6) Anerkennungen innerhalb des Pflichtmoduls „Masterarbeit“ sind ausgeschlossen.
- (7) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise für das Erstfach Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.A-R zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Leistungspunkte erworben und - soweit vorgesehen - weitere in der Anlage 1.A.4, 1.B-R.1.4, 1.b-R.2.4 beziehungsweise 1.B-R.3.4 aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ. ⁴Sieht die fachspezifische Anlage des gewählten Erst- beziehungsweise Zweifaches oder auch in der Studienvariante Kleine Fakultas einen Auslandsaufenthalt entsprechend § 4 Absatz 7 beziehungsweise Sprachnachweise oder im Fach Sport den Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze vor, so sind diese unabhängig davon, in welchem Fach die Masterarbeit geschrieben werden soll, zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. ⁵Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben werden soll.

- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁵Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁶Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁷Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁸§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ⁵Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. ⁶Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ⁷Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover schriftlich bekannt geben.

- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (zum Beispiel Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 94 vom Hundert,
1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 91 vom Hundert,
1,7 = „gut“, wenn er mindestens 87 vom Hundert
2,0 = „gut“, wenn er mindestens 84 vom Hundert,
2,3 = „gut“, wenn er mindestens 81 vom Hundert,
2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 77 vom Hundert,
3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 74 vom Hundert,
3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 71 vom Hundert,
3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 67 vom Hundert, und
4,0 = „ausreichend“, wenn er die Mindestzahl

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in den Anlagen 1.A-R aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.A-R in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.A-R genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestanden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹Innerhalb der gewählten Fächer bzw. der Bildungswissenschaften können in Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.A-R.1.1, 1.A-R.2.1 beziehungsweise 1.B-R.3.1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestanden Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

- (4) Ein Fach beziehungsweise der Bereich Bildungswissenschaften ist bestanden, wenn alle dem Fach oder dem Bereich Bildungswissenschaften nach Anlage 1.A-R zugeordneten erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer, der Note des Moduls Masterarbeit und der Note des Bereiches Bildungswissenschaften. ²Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote des jeweiligen Faches und des Bereiches Bildungswissenschaften wird entsprechend § 20 Absatz 1 bis 3 aus allen dem Fach beziehungsweise dem Bereich Bildungswissenschaften zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet. ⁴Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote mindestens 1,3 oder besser und ist die Masterarbeit mit der Note mindestens 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die Fächer und deren Noten, den Bereich Bildungswissenschaften und dessen Note, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 bis Absatz 3 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

(8) Bei der Studienvariante Kleine Fakultät wird auf dem Zeugnis angegeben, dass für das Zweifach eine Lehrbefähigung ausschließlich für die Sekundarstufe I vorliegt.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie durch den Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover zum 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Fachspezifische Anlagen der Bildungswissenschaften und der im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien studierbaren Fächer

- 1.A Bildungswissenschaften
(Erziehungswissenschaften Anlage 1.A.1 und Psychologie Anlage 1.A.2)
- 1.B Biologie
- 1.C Chemie
- 1.D Darstellendes Spiel
- 1.E Deutsch
- 1.F Englisch
- 1.G Erdkunde
- 1.H Evangelische Religion
- 1.I Geschichte
- 1.J Katholische Religion
- 1.K Mathematik
- 1.L Musik
- 1.M Philosophie
- 1.N Physik
- 1.O Politik-Wirtschaft
- 1.P Spanisch
- 1.Q Sport
- 1.R Werte und Normen

Die oben genannten Fächer B bis R sind mit Ausnahme des Faches Musik in der Variante Erst- und Zweifach studierbar. Die Anlagensystematik gliedert sich dann in Anlage 1.B-R.1. für das Erstfach und Anlage 1.B-R.2 für das Zweifach.

Darüber hinaus sind die Fächer Deutsch, Englisch, Geschichte, Mathematik und Politik-Wirtschaft nach den Anlagen 1.E.3, 1.F.3, 1.I.3, 1.K.3 sowie 1.O.3 in der Studienvariante Kleine Fakultät studierbar.

Innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Anlage der Fächer sind die Module unterteilt in

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 1.B-R.1.1 beziehungsweise 1.B-R.2.1 | beziehungsweise 1.B-R.3.1 Pflichtmodule |
| 1.B-R.1.2 beziehungsweise 1.B-R.2.2 | beziehungsweise 1.B-R.3.2 Wahlpflichtmodule |
| 1.B-R.1.3 beziehungsweise 1.B-R.2.3 | beziehungsweise 1.B-R.3.3 Wahlmodule |
| 1.B-R.1.4 beziehungsweise 1.B-R.2.4 | Masterarbeit |

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 1: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

Die Abkürzungen uK oder uKA stehen für unbenotete Klausuren mit oder ohne Antwortwahlverfahren.

Die Ziffer hinter der Abkürzung der Prüfungsleistung gibt den Umfang beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistung an (zum Beispiel HA 20 den Seitenumfang einer Hausarbeit, ES 5000 die Wortanzahl eines Essays oder K 60 die Dauer einer Klausur in Minuten).

1.A Bildungswissenschaften

Anlage 1.A.1: Pflichtmodule

Anlage 1.A.1.1: Pflichtmodule der Erziehungswissenschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EW 1: Pädagogisches Handeln in der Schule (EW 1)	EW 1.1: Vorlesung Schulpädagogische Grundlagen EW 1.2: Seminar Unterrichten im Kontext der Lerngruppe EW 1.3: Seminar Lebenswelten und Wissensformen von Schülerinnen und Schülern	empfohlen im 1. Semester	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	In EW 1.2 oder EW 1.3: K 60 oder HA 15 oder R oder PR 45	9
EW 2: Pädagogische Kontexte	EW 2.1: Seminar Erziehung – Grundlagen und Handlungsformen EW 2.2: Seminar Sozialisation in der ausdifferenzierten Gesellschaft EW 2.3: Vorlesung Bildung – normative Gehalte und personale Prozesse	empfohlen im 2. Semester	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	In EW 2.1 oder EW 2.2: K 60 oder HA 15 oder R oder PR 45	9

Anlage 1.A.1.2: Pflichtmodule der Psychologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Psychologie in Erziehung und Unterricht	Vorlesung: Entwicklungspsychologie Vorlesung: Pädagogische Psychologie 2 vertiefende Seminare zur Pädagogischen Psychologie	empfohlen im 2. oder 3. Semester	-	je 1 Studienleistung in der Vorlesung Entwicklungspsychologie und in beiden Seminaren	K 60 aus der Vorlesung Pädagogische Psychologie	12

Anlage 1.A.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.A.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.A.4: Masterarbeit

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit	Master- Kolloquium	Empfohlen im 4. Semester	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfa- ches entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4. bezie- hungsweise 1.B-R.2.4	Eine Stu- dienlei- stung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.B Biologie

1.B.1 Biologie als Erstfach

Anlage 1.B.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Erkenntnistheorie Wissenschaftstheorie und -ethik	Seminar 1: Einführung in die Bioethik	2	-	1	HA oder SA (50%)	4
	Seminar 2: Wahrnehmen Denken und Lernen			-	R und ES (50%)	
Forschungsmethodik und fachwissenschaftliche Vertiefung	Seminar: Forschungsmethodik	3	-	-	SA oder KO	4
	Experimentelle Übung					7
	Didaktischer Teil der Forschungsmethodik					9
Fachpraktikum	Seminar zur Vorbereitung auf das Fachpraktikum	1 und 2	-	-	U	7
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)					
Summe						20

Anlage 1.B.1.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.B.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.B.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit		3 4	Mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	-	MA mit ML	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit mit einem Master-Kolloquium.

1.B.2 Biologie als Zweitfach

Anlage 1.B.2.1: Pflichtmodule

Für die Kombination mit dem Erstfach Chemie gilt: Studierende mit dem Erstfach Chemie belegen statt der Module „Allgemeine Chemie“ (3 LP) sowie „Allgemeine Biochemie“ (3 LP) das Modul „Biochemie der Naturstoffe“ im Umfang von 6 LP.

Für die Kombination mit dem Erstfach Chemie oder Physik gilt: Studierende mit den Erstfächern Chemie oder Physik belegen statt des Moduls Tier- und Humanphysiologie II (6 LP) das Modul „Pflanzenphysiologie“ mit 6 LP.

Für alle andern Fächerkombinationen gilt: Studierende, die nicht das Erstfach Chemie studieren, belegen obligatorisch das Modul „Allgemeine Chemie“ sowie das Modul „Allgemeine Biochemie“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mikrobiologie I	Vorlesung: Mikrobiologie I	1	-	-	uK 60 oder uKA 60	6
	Experimentelle Übung			2		
Allgemeine Chemie	Experimentelle Übung zur Allgemeinen Chemie	1	-	1	-	3
Allgemeine Biochemie	Vorlesung: Allgemeine Biochemie	1	-	-	uK 60	3
Tier- und Humanphysiologie II	Vorlesung: Tier- und Humanphysiologie II	2	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Experimentelle Übung			1		
Pflanzenphysiologie	Vorlesung: Pflanzenphysiologie	2	-	-	K 90 oder KA 90	6
	Experimentelle Übung			1		
Grundlagen der Ökologie	Vorlesung 1: Großlebensräume der Erde	2	-	-	K 60	6
	Vorlesung 2: Grundlagen der Ökologie			-		
	Geländepraktikum			1		
Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	Vorlesung: Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	2	-	-	K 120 oder KA 120	4
	Übungen			1		
Biochemie der Naturstoffe	Vorlesung Biochemie der Naturstoffe Biologiestudierende	3	-	-	K 90	6
	Experimentelle Übungen im Grundpraktikum für			1		

Kommentiert [EJ1]: Hier ist noch ein Übertragungsfehler (s. Darstellung im FüBa. Die Module müssen identisch dargestellt werden, da von FüBa- und Masterstudierenden gemeinsam belegt.

	Biologiestudierende					
Evolution	Vorlesung: Evolution	3	-	-	K 90 oder KA 90	6
	Seminar			1		
Forschungs- methodik und fachwissen- schaftliche Ver- tiefung	Seminar Forschungs- methodik	3	-	-	SA oder KO	2
	Didaktischer Teil der Forschungsmethodik			-		2
Fachpraktikum	Seminar zur Vorberei- tung auf das Fach- praktikum	1 und 2	-	-	U	7
	Praktikum in der Schu- le (5 Wochen)					
Summe						45

Anlage 1.B.2.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.B.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.B.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semes- ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit		3 4	Mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anla- gen 1.A-R.1.4	-	MA mit ML	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit mit einem Master-Kolloquium.

1.C.1 Chemie

Die Abkürzung „SWS“ steht für Semesterwochenstunden. Bei Seminaren (S) und Experimentellen Übungen Seminaren (EÜ) können die Studierenden nach Maßgabe der Seminar- oder Übungsleitung zur Anwesenheit verpflichtet werden. Zulassungsvoraussetzung für die Übungen ist stets die Teilnahme an den zugehörigen Sicherheitsbelehrungen. Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Übung.

1.C.1 Chemie als Erstfach

Anlage 1.C.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule	2,3	-	Seminar: Regelmäßige Teilnahme, schriftliche Ausarbeitungen	-	HA (Praktikumsbericht, Reflexion)	7
FC 3 Fachdidaktik Chemie 3	Übung/S (4 SWS) Kernthemen der Sek. II in Theorie und Experiment	1	-	Präsenz-, Haus- und Schulübungen	-	V, HA	8
	S (2 SWS) Didaktische Strukturierung von Chemieunterricht	1	-	Haus- und Präsenzübungen	-		
	S (2 SWS) Didaktisch reflektierte Fachwissenschaft	1	-	Haus- und Präsenzübungen	-		
Forschungsmethodik	S (2 SWS) Seminar zur Forschungsmethodik	2	-	Haus- und Präsenzübungen	-	SA	5
							20

Anlage 1.C.1.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.C.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.C.1.4: Masterarbeit

Das Modul „Masterarbeit“ wird in der Regel im 4. Semester, frühestens nach dem Erwerb von 60 Leistungspunkten begonnen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit mit Kolloquium		4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend	eine Studienleistung	MA mit ML	25

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
			den Anlagen 1.B-R.2.4			

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit mit einem Master-Kolloquium.

1.C.2 Chemie als Zweitfach

Anlage 1.C.2.1: Pflichtmodule

Diese Module müssen belegt werden, wenn im Fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang die Module „Physikalische Chemie 1 für Lehramt + Physikalische Chemie 2 für Lehramt“ belegt wurden:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule	2,3	-	Seminar: Regelmäßige Teilnahme, schriftliche Ausarbeitungen	-	HA (Praktikumsbericht, Reflexion)	7
FC 3	Übung/S (4 SWS) Kernthemen der Sek. II in Theorie und Experiment	1	-	Präsenz-, Haus- und Schulübungen	-	V, HA	8
	S (2 SWS) Didaktische Strukturierung von Chemieunterricht	1	-	Haus- und Präsenzübungen	-		
	S (2 SWS) Didaktisch reflektierte Fachwissenschaft	1	-	Haus- und Präsenzübungen	-		
							15

Diese Module müssen belegt werden, wenn im Fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang die Module „Organische Chemie 1+2 für Lehramt“ oder „Anorganische Chemie 1+2 für Lehramt“ belegt wurden:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule	2,3	-	Seminar: Regelmäßige Teilnahme, schriftliche Ausarbeitungen	-	HA (Praktikumsbericht, Reflexion)	7
FC 3	Übung/S (4 SWS) Kernthemen der Sek. II in Theorie und Experiment	1	-	Präsenz-, Haus- und Schulübungen	-	V, HA	7
	S (2 SWS) Didaktische Strukturierung von Chemieunterricht	1	-	Haus- und Präsenzübungen	-		
							14

Anlage 1.C.2.2: Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 LP zu wählen. Bei der Auswahl der Module ist zu berücksichtigen, dass die Kombination der Module wie folgt verpflichtend ist:

- „Anorganische Chemie 1“ und „Anorganische Chemie 2 für Lehramt“ sowie „Experimentalphysik“;
- „Organische Chemie 1“ und „Organische Chemie 2 für Lehramt“;
- „Physikalische Chemie 1 für Lehramt“ und „Physikalische Chemie 2 für Lehramt“;

Die in den Kombinationen aufgeführten Module können nicht einzeln belegt werden. Weitere Module müssen so gewählt werden, dass die Mindestpunktzahl erreicht wird.

Studierende mit dem Erstfach Physik können anstatt des Moduls „Experimentalphysik 1“ andere Module im Umfang von 4 LP belegen. Für die Zulassung zur Übung im Modul „Physikalische Chemie 2 für Lehramt“ muss der Nachweis von Studienleistungen erbracht werden, die zum Modul „Rechenmethoden der Chemie 1“ äquivalent sind. Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zur Übung nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Leiterin oder der Leiter der Übung.

Zur Berechnung der Gesamtnote werden bei dem Modul "Anorganische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Anorganische Chemie 1" und "Anorganische Chemie 2 für Lehramt", bei dem Modul "Organische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Organische Chemie 1" und "Organische Chemie 2 für Lehramt" sowie bei dem Modul "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Physikalische Chemie 1 für Lehramt" und "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" heran gezogen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Anorganische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Anorganische Chemie I Übung (1 SWS) Anorganische Chemie I	2 2	-	K180	-	-	5
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	EÜ+S (6 SWS) Anorganische Chemie I für Lehramt	3 3	Abgeschlossene Ü und S aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	S mit V Anorganische Chemie I Ü Anorganische Chemie I	-	MP 30	6
Experimentalphysik 1	Vorlesung (2 SWS) Experimentalphysik I Übung (1 SWS) Experimentalphysik I	1 1	-	K 120	-	-	4
Organische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Organische Chemie I Übung (1 SWS) Organische Chemie I	3 3	-	K180	-	-	6
Organische Chemie 2 für Lehramt	Vorlesung (2 SWS) Organische Chemie II EÜ+S (10 SWS) Organische Chemie I	4	Abgeschlossene Ü und S aus Organische Chemie 2 für Lehramt	Ü+S Organische Chemie I	-	K 180	9

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Physikalische Chemie 1 für Lehramt	Vorlesung (4 SWS) Physikalische Chemie I Übung (2 SWS) Physikalische Chemie I	2 2	-	K180	-	-	7
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	EÜ+S (9 SWS) Physikalische Chemie I		Abgeschlossene Ü+S aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	Ü+S Physikalische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Rechenmethoden der Chemie 1, Abgeschlossene Ü+S aus Analytische Chemie 1 + 2	MP 30	9
Ersatzmodul Experimentalphysik 1	Weitere LV im Gesamtumfang von 4 LP aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie	1,2,3, 4,5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Keine	4
Summe							30 bzw. 31

Anlage 1.C.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.C.2.4: Masterarbeit

Das Modul „Masterarbeit“ wird in der Regel im 4. Semester, frühestens nach dem Erwerb von 60 Leistungspunkten begonnen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit mit Kolloquium		4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4	eine Studienleistung	MA mit ML	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit mit einem Master-Kolloquium.

1.D Darstellendes Spiel

Das Lehrangebot des Faches Darstellendes Spiel wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Hochschulen für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH), Leibniz Universität Hannover (LUH), TU Braunschweig (TU BS) und Stiftung Universität Hildesheim (U HI).

Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

1.D.1 Darstellendes Spiel als Erstfach

Anlage 1.D.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
MM 3 Gegenwartstheater und Theaterpädagogik	Gegenwartstheater im kulturellen Prozess	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 15 oder K 120	8
	Interkulturelles Theater oder Theater und Gender					
	Gegenwartstheater im theaterpädagogischen Kontext					
MM 4 Fachpraktikum	Vorbereitendes Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung	AA 5000	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
MM 5 Fachpraktisches Experiment	1 Fachpraktische Lehrveranstaltung nach Wahl	1.-3.	-	1 Studienleistung	PD 5-8	5
Summe						20

Anlage 1.D.1.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.D.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.D.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
MM 7 Masterarbeit	Master-Kolloquium	4.	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweifach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	-	MA 50	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.D Darstellendes Spiel als Zweifach

Anlage 1.D.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 5 Formen des Gegenwartstheaters	Übung Aufführungsanalyse	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10-15 bei oder in Absprache mit einer/m der hauptamtlich Lehrenden oder K 120	8
	Seminar Dramenanalyse					
	Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters					
M 6 Theorie und Praxis der Theaterpädagogik	Seminar Orientierungswissen Theaterpädagogik	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	R 15 oder Ü 15 (unbenotet)	5
	Übung Spielleitung					
MM 3 Gegenwartstheater und Theaterpädagogik	Gegenwartstheater im kulturellen Prozess	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 15 oder K 120	8
	Interkulturelles Theater oder Theater und Gender					
	Gegenwartstheater im theaterpädagogischen Kontext					
MM 4 Fachpraktikum	Vorbereitendes Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung	AA 5.000	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
MM 5 Fachpraktisches Experiment	1 Fachpraktische Lehrveranstaltung nach Wahl	1.-3.	-	1 Studienleistung	PD 5-8	5
MM 6 Eigenständige künstlerische Praxis	1 Projekt (mit max. 3 Prüflingen)	1.-3.	-	-	TP 15 und AA 8-10 (Gewichtung: TP 70% und AA 30%)	12
	Kolloquium					
Summe						45

Anlage 1.D.2.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.D.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.D.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
MM 7 Masterarbeit	Master-Kolloquium	4.	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4	-	MA 50	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.E Deutsch

Die Angebote des Faches Deutsch setzen sich zusammen aus Literaturwissenschaft (L 1 - L 5), Sprachwissenschaft (S 1 – S 7) und Didaktik (D). Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Die Studierenden wählen in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

1.E.1 Deutsch als Erstfach

Anlage 1.E.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
FP Fachpraktikum	Vorbereitung auf das Fachpraktikum: 1 Veranstaltung in der Literaturdidaktik oder der Sprachdidaktik	1.-3.	-	-	PF 10-20 oder AA 10-15	7
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)					
D 2 Fachdidaktik	Fachdidaktisches Seminar in dem Bereich, in dem die Vorbereitung auf das Fachpraktikum nicht belegt worden ist	1.-3.	-	1 Studienleistung	-	5
Summe						12

Anlage 1.E.1.2: Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
FV Fachwissenschaftliche Vertiefung	1 Lehrveranstaltung Literaturwissenschaft aus den Modulen L 3 - L 5	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30	8
	1 Lehrveranstaltung Sprachwissenschaft aus den Modulen S 3 - S 7					
Summe						8

Anlage 1.E.1.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.E.1.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis von zwei Fremdsprachen voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP, Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweifach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	-	MA 60-65	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.E.2 Deutsch als Zweitfach

Anlage 1.E.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
FP Fachpraktikum	Vorbereitung auf das Fachpraktikum: 1 Veranstaltung in der Literaturdidaktik oder der Sprachdidaktik Praktikum in der Schule (5 Wochen)	1.-3.	-	-	PF 10-20 oder AA 10-15	7
V Vertiefung Zweitfach	D 2: Fachdidaktische Lehrveranstaltung in dem Bereich, in dem die Vorbereitung auf das Fachpraktikum nicht belegt worden ist 1 Lehrveranstaltung Literatur- oder Sprachwissenschaft aus den Modulen L 3-5 oder S 3 - S 7	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR/A 5-10 oder PR 20 oder K 90 oder PF 15-25	8
Summe						15

Anlage 1.E.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen **drei Module** belegt werden, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul. Es sind Module zu wählen, die noch nicht während des Studiums des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs studiert worden sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar) L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR/A 5-10 oder PR 20	10
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR/A 5-10 oder PR 20	10
L 5 Projekt	1 - 2 Lehrveranstaltungen	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR/A 5-10 oder PR 20	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30	10
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung/Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30	10
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30	10
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd-, Zweit- und Bildungssprache	S 7.1 Theorieseminar S 7.2 Praxisseminar	ab 3.	Für S 7.2: S 7.1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30	10
Summe						30

Anlage 1.E.2.3: Wahlmodule

- entfällt-

Anlage 1.E.2.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis von zwei Fremdsprachen voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltung	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP, Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4	-	MA 60-65	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.E.3 Deutsch als Kleine Fakultas

Die Studienvariante Kleine Fakultas ist nur für Studierende des Erstfaches Musik zulässig.

Die Angebote des Faches Deutsch setzen sich zusammen aus Literaturwissenschaft (L 1 – L 5), Sprachwissenschaft (S 1 – S 7) und Didaktik (D). Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

Anlage 1.E.3.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
FP Fachpraktikum	Vorbereitung auf das Fachpraktikum: 1 Veranstaltung in der Literaturdidaktik oder der Sprachdidaktik Praktikum in der Schule (5 Wochen)	Ab 1.	-	-	PF 10-20 oder AA 10-15	7
D2 Fachdidaktik	Fachdidaktisches Seminar in dem Bereich, in dem die Vorbereitung auf das Fachpraktikum nicht belegt worden ist	Ab 1.	-	1 Studienleistung	-	5
FV Fachwissenschaftliche Vertiefung	1 Lehrveranstaltung Literaturwissenschaft aus den Modulen L 3 – L 5 1 Lehrveranstaltung Sprachwissenschaft aus den Modulen S 3 – S 7	Ab 1.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30	8
Summe						20

Anlage 1.E.3.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich muss ein **Modul** belegt werden, das noch nicht in der Bachelorphase studiert wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar) L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)	Ab 2.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR/A 5-10 oder PR 20	10
L 4 Medien - Kultur - Wissen	Vorlesung od. Seminar Seminar	Ab 2.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR/A 5-10 oder PR 20	10
L 5 Projekt	1 – 2 Lehrveranstaltungen	Ab 2.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR/A 5-10 oder	10

					PR 20	
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	Ab 2.	-	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	Ab 2.	-	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30	10
	Seminar					
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	Ab 2.	-	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30	10
	Seminar					
S 6 Spracherwerb und Sprach- psychologie	Vorlesung od. Seminar	Ab 2.	-	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30	10
	Seminar					
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd-, Zweit- und Bildungs- sprache	S 7.1 Theorie-seminar	Ab 2.	Für S 7.2: S 7.1	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30	10
	S 7.2 Praxisseminar					
Summe						10

Anlage 1.E.3.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.E.3.4: Masterarbeit

Die Masterarbeit wird bei der Studienvariante Kleine Fakultät immer im Erstfach Musik nach Anlage 1.L.3.4 geschrieben.

Unabhängig davon setzt die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 bei Studium des Zweifaches Deutsch den Nachweis von einer Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

1.F Englisch

1.F.1 Englisch als Erstfach

Anlage 1.F.1.1: Pflichtmodule

Modul „Fachpraktikum“: Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als Teaching Assistant o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung besteht für sie aus der Bearbeitung eines „Teaching Assistant Portfolios“ und einer 30-minütigen mündlichen Prüfung nach Rückkehr. Das Belegen der Veranstaltung „Planung und Analyse von Englischunterricht“ ist für alle Studierenden verbindlich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum Englisch	DidPA (2 SWS) Planung & Analyse von Englischunterricht	1	-	1 Studienleistung	AA 5000	7
	Fachpraktikum an der Schule (5 Wochen)			1 Studienleistung		
Advanced Methodology	2 Lehrveranstaltungen (je 2 SWS) aus DidA	2-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 5000 oder PR/A 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	8
Advanced Studies	LingA1 oder LingA2 oder BritA oder AmerA	1	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/A 4000 oder K 90 oder MP 30	5
Summe						20

Anlage 1.F.1.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.F.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.F.1.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis von einer weiteren Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen. Ferner wird für die Zulassung nach § 12 Absatz 3 Satz 4 ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Englisch ist, vorausgesetzt, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde.

Seitens der oder des Prüfenden kann vor Prüfungsbeginn festgelegt werden, dass ein Prüfungsteil in englischer Sprache erfolgen muss.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP, Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse, Auslandsaufenthalt sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweifach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	-	MA 60-70	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.F.2 Englisch als Zweitfach

Anlage 1.F.2.1: Pflichtmodule

Modul „Fachpraktikum“: Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als Teaching Assistant o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung besteht für sie aus der Bearbeitung eines „Teaching Assistant Portfolios“ und einer 30-minütigen mündlichen Prüfung nach Rückkehr. Das Belegen der Veranstaltung „Planung und Analyse von Englischunterricht“ ist für alle Studierenden verbindlich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum Englisch	DidPA (2 SWS) Planung & Analyse von Englischunterricht	1	-	1 Studienleistung	AA 5000	7
	Fachpraktikum an der Schule (5 Wochen)			1 Studienleistung		
Advanced Methodology	2 Lehrveranstaltungen (je 2 SWS) aus DidA	2-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 5000 oder PR/A 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	8
Intermediate and Advanced Linguistics	LingF3 (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K 90 oder MP 30	15
	LingA1 (2 SWS)			1 Studienleistung		
	LingA2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Focus Module	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	ab 1	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/A 4000 oder K 90 oder MP 30	5
Advanced Literature and Culture	2 Lehrveranstaltungen (je 2 SWS) aus AmerA und/oder BritA	2-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 5000 oder PR/A 4000 oder K 90 oder MP 30	10
Summe						45

Anlage 1.F.2.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1. F.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1. F.2.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis von einer weiteren Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen. Ferner wird für die Zulassung nach § 12 Absatz 3 Satz 4 ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Englisch ist, vorausgesetzt, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde.

Seitens der oder des Prüfenden kann vor Prüfungsbeginn festgelegt werden, dass ein Prüfungsteil in englischer Sprache erfolgen muss.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP, Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse, Auslandsaufenthalt, sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4		MA 60-70	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.F.3 Englisch als Kleine Fakultas

Die Studienvariante Kleine Fakultas ist nur für Studierende des Erstfaches Musik zulässig.

Anlage 1.F.3.1: Pflichtmodule

Modul „Fachpraktikum“: Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als Teaching Assistant o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung besteht für sie aus der Bearbeitung eines „Teaching Assistant Portfolios“ und einer 30-minütigen mündlichen Prüfung nach Rückkehr. Das Belegen der Veranstaltung „Planung und Analyse von Englischunterricht“ ist für alle Studierenden verbindlich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum Englisch	DidPA (2 SWS) Planung & Analyse von Englischunterricht	ab 1	-	1 Studienleistung	AA 5000	7
	Fachpraktikum an der Schule (5 Wochen)			1 Studienleistung		
Advanced Methodology	2 Lehrveranstaltungen (je 2 SWS) aus DidA	ab 2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 5000 oder PR/A 4000 oder K 90 oder MP 30	8
Advanced Studies	LingA1 oder LingA2 oder BritA oder AmerA	1	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/A 4000 oder K 90 oder MP 30	5
Focus Elective	2 Lehrveranstaltungen (je 2 SWS) aus AmerA, BritA und/oder LingA1 und/oder LingA2	ab 1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 5000 oder PR/A 4000 oder K 90 oder MP 30	10
Summe						30

Anlage 1.F.3.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.F.3.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.F.3.4: Masterarbeit

Die Masterarbeit wird bei der Studienvariante Kleine Fakultas immer im Erstfach Musik nach Anlage 1.L.3.4 geschrieben.

Unabhängig davon setzt die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ gemäß § 12 Absatz 3 bei Studium des Zweitfaches Englisch den Nachweis von einer weiteren Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen. Ferner wird für die Zulassung nach § 12 Absatz 3 Satz 4 ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Englisch ist, vorausgesetzt, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde.

1.G Erdkunde

1.G.1 Erdkunde als Erstfach

Anlage 1.G.1.1: Pflichtmodule

Das Modul G.6 muss unter anderem Themenschwerpunkt stehen als das bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studierte Modul G.6.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
G.6 Übergreifende Themen/ Regionale Geographie	Vorlesung; Seminar	ab 1	-	Eine Studienleistung	R oder HA	5
D.3 Forschendes Lernen an Schule und Hochschule	Seminar/Übung (2 SWS)	ab 1	-	Planung und Durchführung einer empirischen Erhebung	MP 30 oder SA	8
	Übung (2 SWS)	ab 1	-	Planung und Durchführung einer schulpraktischen Übung		
D.4 Betreutes Fachpraktikum	Begleitveranstaltung zum Fachpraktikum (2 SWS)	ab 1	-	-	AA	7
Summe						20

Anlage 1.G.1.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.G.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.G.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	-	Empfohlen im 4.	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	ML	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.G.2 Erdkunde als Zweitfach

Anlage 1.G.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
D.3 Forschendes Lernen an Schule und Hochschule	Seminar/Übung (2 SWS)	ab 1	-	Planung und Durchführung einer empirischen Erhebung	MP 30 oder SA	8
	Übung (2 SWS)	ab 1	-	Planung und Durchführung einer schulpraktischen Übung		
D.4 Betreutes Fachpraktikum	Begleitveranstaltung zum Fachpraktikum (2 SWS)	ab 1	-	-	AA	7
Summe						15

Anlage 1.G.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Zweitfach Erdkunde gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtmodule:

- Es müssen insgesamt 30 LP erworben werden.
- Aus den beiden Bereichen Physische Geographie (P) und Humangeographie (H) müssen jeweils mindestens 8 LP erworben werden.

Für die Verteilung der LP auf die einzelnen Module gelten im Weiteren folgende Anforderungen:

- Ein Modul „Hauptseminar“ muss belegt werden (P.1, H.5 oder H.6).
- Zwei Module P.9, P.10, H.10 bis H.14 müssen belegt werden.
- Ein Exkursionsmodul muss belegt werden (P.4, H.7 oder H.8).

Module der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
P.1 Hauptseminar der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar	ab 1	-	Eine Studienleistung	R	8
P.2 Studienprojekt der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar, Geländearbeit, Übung	ab 1	-	-	SA oder AA	16
P.3 Geographische Informationssysteme B	Übung GIS B Teil 1 (Wintersemester)	ab 1	-	Je eine Studienleistung in Teil 1 und Teil 2	K (60) oder Ü am Ende von GIS B Teil 1 (50%)	8
	Übung GIS B Teil 2 (Sommersemester)	ab 2	-		K (60) oder Ü am Ende von GIS B Teil 2 (50%)	
P.4 Zweiwöchige Exkursion	Seminar; Exkursion	ab 1	-	-	R oder AA (unbenotet)	10

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
P.6 Praktische Land- schaftsanalyse	Übung/Seminar; Praktikum im Gelände; Labor- kurs	ab 1	-	Je eine Stu- dienleistung im Seminar und im Gelände- praktikum	R im Seminar (50%); LÜ im Laborkurs (50%)	12
P.7 Weiterführende Me- thoden in der Physi- schen Geographie I	Seminar oder Übung	ab 1	-	Eine Studienle- istung	HA oder R oder AA	4
P.8 Weiterführende Me- thoden in der Physi- schen Geographie II	Seminar oder Übung	ab 1	-	Eine Studienle- istung	HA oder R oder AA	4
P.9 Angewandte Physi- sche Geographie und Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 1	-	Eine Studienle- istung	R oder HA	4
P.10 Raumsysteme in der Physischen Geogra- phie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 1	-	Eine Studienle- istung	R oder HA	4

Module der Humangeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
H.3 Studienprojekt Kultur-/Sozialgeographie	Seminar/Übung (3 SWS), Feldstudie	ab 1	-	Eine Studienleistung	R	8
H.4 Studienprojekt Wirtschaftsgeographie	Seminar/Übung (3 SWS), Feldstudie	ab 1	-	Eine Studienleistung	R	8
H.5 Hauptseminar Kultur-/Sozialgeographie	Lektürekurs (2 SWS, Sommersemester); Seminar (2 SWS, Wintersemester)	ab 1	-	Eine Studienleistung im Lektürekurs; eine Studienleistung im Seminar	R	10
H.6 Hauptseminar Wirtschaftsgeographie	Lektürekurs (2 SWS, Sommersemester); Seminar (2 SWS, Wintersemester)	ab 1	-	Eine Studienleistung im Lektürekurs; eine SL im Seminar	R	10
H.7 Einwöchige Exkursion in der Kultur-/Sozialgeographie	Seminar (1 SWS); Exkursion	ab 1	-	Eine Studienleistung	R oder AA (unbenotet)	5
H.8 Einwöchige Exkursion in der Wirtschaftsgeographie	Seminar (1 SWS); Exkursion	ab 1	-	Eine Studienleistung	R oder AA (unbenotet)	5
H.10 Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie A	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	Eine Studienleistung	R oder HA	4
H.11 Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie B	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	Eine Studienleistung	R oder HA	4
H.12 Strukturen/Prozesse in der Wirtschaftsgeographie	Vorlesung (2 SWS)	ab 1	-	-	K 60	4
H.13 Angewandte Wirtschaftsgeographie A	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	Eine Studienleistung	R oder HA	4
H.14 Angewandte Wirtschaftsgeographie B	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	Eine Studienleistung	R oder HA	4

Anlage 1.G.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.G.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	-	Empfohlen im 4.	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4	ML	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.H Evangelische Religion

1.H.1 Evangelische Religion als Erstfach

Anlage 1.H.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik und	3	-	1 Studienleistung	R 45-60	6
	VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik oder VM 7c Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik					
Aufbaumodul 6 Fachdidaktische Differenzierung	AM 6a Weiterentwicklung didaktischer Konzepte und Entwürfe	1	-	1 Studienleistung	MP 30	7
	AM 6b Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Religionspädagogik					
Aufbaumodul 7 Fachpraktikum	Vorbereitende Lehrveranstaltung: Analyse und Planung von Religionsunterricht	2-3	-	1 Studienleistung	AA 10-12	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
Summe						20

Anlage 1.H.1.2: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage H.1.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.H.1.4: Masterarbeit

Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Masterarbeit ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	60 LP, Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweifach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	1 Studienleistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.H.2 Evangelische Religion als Zweifach

Anlage 1.H.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik	3	-	1 Studienleistung	HA 10-12	12
	VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik					
	VM 7c Veranstaltung: Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik					
Aufbaumodul 3 Theologie im Kontext III: Theologie interdisziplinär	AM 3a Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen	3	-	1 Studienleistung	R 45-60	6
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog					
Aufbaumodul 4 Perspektiven theologischer Wissenschaft	AM 4a Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Theologie	2-4	-	1 Studienleistung	PR 20	6
	AM 4b Forschungslernprojekt					
Aufbaumodul 5 Berufskompetenz	AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern	1	-	1 Studienleistung	MP 30	7
	VM 6b Beruf: Religionspädagoge/in – arbeiten an einem Selbstkonzept					
Aufbaumodul 6 Fachdidaktische Differenzierung	AM 6a Weiterentwicklung didaktischer Konzepte und Entwürfe	2	-	1 Studienleistung	MP 30	7
	AM 6b Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Religionspädagogik					
Aufbaumodul 7 Fachpraktikum	Vorbereitende Lehrveranstaltung: Analyse und Planung von Religionsunterricht	2-3	-	1 Studienleistung	AA 10-12	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
Summe						45

Anlage 1.H.2.2: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage H.2.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage H.2.4: Masterarbeit

Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Masterarbeit ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	Mindestens 60 LP, Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4	1 Studienleistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.I Geschichte

BM = Basismodul

VT = Vertiefungsmodul

1.I.1 Geschichte als Erstfach

Anlage 1.I.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Fachdidaktisches Seminar	Ab 1.	-	1 Studienleistung im Seminar	PF 20	7
	Praktikum 5 Wochen					
Geschichtswissenschaftliche Vertiefung	Seminar	Ab 1.	-	1 Studienleistung	HA 15-20 oder MP 20 oder PF 20	5
Summe						12

Anlage 1.I.1.2: Wahlpflichtmodule

Ein **Vertiefungsmodul** ist zu belegen. Das gewählte VT-Modul darf nicht bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studiert worden sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte MA LG	Vorlesung oder Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20	8
	Seminar					
VT Gesellschaftsgeschichte MA LG	Vorlesung oder Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20	8
	Vorlesung oder Seminar					
VT Kulturgeschichte MA LG	Vorlesung oder Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20	8
	Vorlesung oder Seminar					
VT Regionen-geschichte MA LG	Vorlesung oder Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20	8
	Vorlesung oder Seminar					
VT Medien/Öffentlichkeit/ Geschichtskultur MA LG	Vorlesung oder Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20 oder K 90	8
	Seminar					
Summe						8

Anlage 1.I.1.3: Wahlmodule

- entfällt-

Anlage 1.I.1.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis des Latinums (siehe Information der Leibniz School of Education zum Latinum) sowie den Nachweis einer neueren Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehr- veranstaltung	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4.	mindestens 60 LP, Nachweis fach- bezogener Sprachkenntnisse sowie gegebenenfalls weitere Vorausset- zungen aus dem gewählten Zweit- fach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4		MA 60-65	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.1.2 Geschichte als Zweifach

Anlage 1.1.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Praxismodul MALG	1-2 Veranstaltungen	Ab 1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PR 20 oder MP 20 oder PF 20	8
Fachpraktikum	Fachdidaktisches Seminar	Ab 1.	-	1 Studienleistung im Seminar	PF 20	7
	Praktikum 5 Wochen					
Summe						15

Anlage 1.1.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen **drei Module** belegt werden.

Es muss das Basismodul studiert werden, das im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang noch nicht belegt wurde, also entweder „BM Alte Geschichte“ oder „BM Mittelalter“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BM Alte Geschichte	Vorlesung* oder Übung	Ab 1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Mittelalter	Vorlesung* oder Übung	Ab 1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					

* In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

Sollten beide BM-Module bereits in der Bachelorphase nachgewiesen worden sein, so sind drei VT-Module zu absolvieren. Das gewählte VT-Modul darf nicht bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studiert worden sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20	10
	Seminar					
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder	10
	Seminar					
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20	10
	Seminar					

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
VT Regionen- geschichte	Vorlesung oder Seminar	1.-3.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveranstal- tung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20	10
	Seminar					
VT Medien/ Öffentlichkeit/ Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	1.-3.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveranstal- tung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20 oder K 90	10
	Seminar					
Summe						30

Anlage 1.1.2.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.1.2.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis des Latinums (siehe Information der Leibniz School of Education zum Latinum) sowie den Nachweis einer neueren Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehr- veranstaltung	Se- mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4.	mindestens 60 LP, Nachweis fachbezogener Sprach- kenntnisse sowie gegebe- nenfalls weitere Vorausset- zungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4	-	MA 60-65	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.1.3 Geschichte als Kleine Fakultas

Die Studienvariante Kleine Fakultas ist nur für Studierende des Erstfaches Musik zulässig.

Anlage 1.1.3.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Fachdidaktisches Seminar	Ab 1.	-	1 Studienleistung im SE	PF 20	7
	Praktikum 5 Wochen					
Geschichtswissenschaftliche Vertiefung	Seminar	Ab 1.	-	1 Studienleistung	HA 15-20 oder MP 20 oder PF 20	5
Summe						12

Anlage 1.1.3.2: Wahlpflichtmodule

Es muss ein **Vertiefungsmodul** belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte MA LG	Vorlesung oder Seminar	Ab 2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20	8
	Seminar					
VT Gesellschaftsgeschichte MA LG	Vorlesung oder Seminar	Ab 2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20	8
	Seminar					
VT Kulturgeschichte MA LG	Vorlesung oder Seminar	Ab 2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20	8
	Seminar					
VT Regionengeschichte MA LG	Vorlesung oder Seminar	Ab 2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20	8
	Seminar					
VT Medien/ Öffentlichkeit/ Geschichtskultur MA LG	Vorlesung oder Seminar	Ab 2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20 oder K 90	8
	Seminar					
Summe						8

Anlage 1.1.3.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.1.3.4: Masterarbeit

Die Masterarbeit wird bei der Studienvariante Kleine Fakultas immer im Erstfach Musik nach Anlage 1.1.3.4 geschrieben.

Unabhängig davon setzt die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 den Nachweis fachbezogener Lateinkenntnisse (siehe Information der Leibniz School of Education zum Lateinum) voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

1.J Katholische Religion

1.J.1 Katholische Religion als Erstfach

Anlage 1.J.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Vorbereitende Lehrveranstaltung	2	-	-	AA 10-12	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
Vertiefungsmodul 8: Fachdidaktische Differenzierung	VM 8a Didaktik des Religionsunterrichts	1-2	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	8
	VM 8b Methodik des Religionsunterrichts			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 7 Theologie im Kontext VII: Wissenschaftstheorie der Theologie	AM 7 Wissenschaftstheorie der Theologie	3	-	-	PR 45	5
Summe						20

Anlage 1. J.1.2: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.J.1.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.J.1.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis des Kleinen Latinums (siehe Information der Leibniz School of Education zum Latinum) sowie des Graecums oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnisse voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	Mindestens 60 LP, Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweifach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	1 Studienleistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.3.2 Katholische Religion als Zweitfach

Anlage 1.3.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Vorbereitende Lehrveranstaltung	2	-	-	AA 10-12	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
Vertiefungsmodul 8: Fachdidaktische Differenzierung	VM 8a Didaktik des Religionsunterrichts	1-2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	8
	VM 8b Methodik des Religionsunterrichts			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						15

Anlage 1.3.2.2: Wahlpflichtmodule

Es sind Module im Umfang von 30 LP zu wählen, die im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang nicht gewählt worden sind. Das Vertiefungsmodul 5 (Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik) und das Aufbaumodul 2 (Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart) sind Pflichtmodule, soweit sie nicht im Bachelor absolviert worden sind. In diesem Fall ist der Nachweis über die entsprechenden Leistungspunkte vorzulegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	VM 4a Glaube und sittliches Handeln	1-2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	VM 4b Kirche und Gesellschaft			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	VM 5a Theologische Anthropologie	1	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	VM 5b Christologie/ Soteriologie			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 7: Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik	2-3	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	10
	VM 7b Schöpfungslehre – Eschatologie			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	9
	AM 1b Theologie der Religionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte	3-4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	9
	AM 2b Ethik – verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	
	AM 2c Kirche und Recht			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Kirche und Sakramente/Liturgie	2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	AM 3b Ästhetik und Religion/ Liturgische Bildung			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	AM 4a Religionsphilosophie/ Religionskritik	3-4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	AM 4b Religion in biographischer Sozialisation			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul	3	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	AM 6 Veranstaltung: Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul	4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	3
Summe						30

Anlage 1.J.2.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.J.2.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis des Kleinen Latinums (siehe Information der Leibniz School of Education zum Latinum) sowie des Graecums oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnisse voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	Mindestens 60 LP, Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4	1 Studienleistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.K Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

1.K.1.1 Mathematik als Erstfach

Anlage K.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	2 oder 3	-	Eine Leistung gemäß § 14(2)	AA	7
	Schulpraktikum					
Fachdidaktik Mathematik	2 Fachdidaktische Veranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 8 LP	1 und 2	-	Ü oder SL oder PF oder R	MP oder PF oder HA oder K	8
				Ü oder SL oder PF oder R	MP oder PF oder HA oder K	
Fachwissenschaftliche Vertiefung	Es ist eine Veranstaltung im Umfang von mindestens 5 LP zu wählen, geeignet sind zum Beispiel Stochastik für Lehramtskandidaten oder Mathematik für Physiker I oder II. Darüber hinaus können dem Modul im Vorlesungsverzeichnis weitere geeignete Lehrveranstaltungen zugeordnet werden.	Ab 1	-	Ü, SL oder R	M oder K	5
Summe						20

Anlage 1.K.1.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.K.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.K.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweifach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	V	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.K.2 Mathematik als Zweifach

Anlage 1.K.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	2 oder 3	-	Eine Leistung gemäß § 14(2)	AA	7
	Schulpraktikum					
Fachdidaktik Mathematik	2 Fachdidaktische Veranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 8 LP	1 und 2	-	Ü oder SL oder PF oder R	MP oder PF oder HA oder K	8
				Ü oder SL oder PF oder R	MP oder PF oder HA oder K	
Stochastische Methoden	Mathematische Stochastik I Übung Math. Stoch.	2	-	Ü	K	10
Summe						25

Anlage 1.K.2.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.K.2.2.a: Fortgeschrittene Mathematische Methoden

Es ist eines der Module Fortgeschrittene Mathematische Methoden A oder B zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Mathematische Methoden A	Eine der Vorlesungen, Analysis III oder Diskrete Mathematik. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 1	-	Ü	K oder MP	10
Fortgeschrittene Mathematische Methoden B	Eine der Vorlesungen Numerische Mathematik II oder Mathematische Stochastik II. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 1	-	-	K oder MP	10
Summe						10

Anlage 1.K.2.2.b Vertiefung

Es ist eines der beiden Module zu absolvieren. Sofern das Modul „Algebra I“ im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang noch nicht absolviert wurde, ist dies verpflichtend zu belegen. Andernfalls ist das Modul „Algorithmische Mathematik“ zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Algebra I	Algebra I Übung Algebra I	3	-	Ü	K oder MP	10
Algorithmische Mathematik	Algorithmische Mathematik Übung Algorithmische Mathematik	Ab 1	-	Ü	K oder MP	10
Summe						10

Anlage 1.K.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.K.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4	V	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.K.3 Mathematik als Kleine Fakultas

Die Studienvariante Kleine Fakultas ist nur für Studierende des Erstfaches Musik zulässig.

Anlage 1.K.3.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	2 oder 3	-	Eine Leistung gemäß § 14(2)	AA	7
	Schulpraktikum					
Fachdidaktik Mathematik	2 Fachdidaktische Veranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 8 LP	1 und 2	-	Ü oder PF oder SL oder R	MP oder PF oder HA oder K	8
				Ü oder PF oder SL oder R	MP oder PF oder HA oder K	
Stochastische Methoden	Mathematische Stochastik I Übung Math. Stoch.	2	-	Ü	K	10
Fortgeschrittene Mathematik	Funktionentheorie I für Lehramt, weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugewiesen werden	Ab 1	-	Ü	K oder MP	5
Summe						30

Anlage 1.K.3.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.K.3.3: Wahlmodule

-entfällt -

Anlage 1.K.3.4: Masterarbeit

Die Masterarbeit wird bei der Studienvariante Kleine Fakultas immer im Erstfach Musik nach der Anlage 1.L.3.4 geschrieben.

1.L Musik

1.L.1 Musik als Erstfach

Anlage 1.L.1.1: Pflichtmodule

Für das Vertiefungsfach im Modul „Schulmusikpraktisch angewandtes Vertiefungsfach“ findet die Auswahl an Vertiefungsfächern und -veranstaltungen nach Maßgabe der gültigen Studienordnung und des aktuellen Vorlesungsverzeichnisses statt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Musikwissenschaft/ Musikpädagogik 1	Musikpädagogik I (2 SWS)	1. und 2.	-	SA/Ü R	HA 15-20 Seiten	2
	Musikwissenschaft I (2 SWS)	1. und 2.	-	SA /Ü R		2
Musikwissenschaft/ Musikpädagogik 2	Musikpädagogik II (2 SWS)	3.	-	SA Ü R	PR	2
	Musikwissenschaft II (2 SWS)	3.	-	SA /Ü R		2
Schulmusik- praktisch angewandtes Vertiefungsfach	Vertiefungsfach	1. und 2.	-	1	K oder MP oder R oder HA oder AA (Ausarbeitung in Form eines Projektbe- richts) oder PR oder SA oder MK	3
	Musikpädagogik, Teachertraining (2 SWS)	1. und 2.	Vertiefungsfach	SA		2
Fachpraktikum	Vorbereitungsseminar (2 SWS)	1.	-	SA	AA (Ausarbeitung in Form eines Praktikums- berichts ca. 5000 Wörter)	2
	Schulpraktikum (5 Wochen)	2. und 3.	Vorbereitungs- seminar	1		5
Summe						20

Anlage 1.L.1.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.L.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.L.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium (2 SWS)	4.	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweifach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	1	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.L.2 Musik als Zweitfach

Das Fach Musik kann nur als Erstfach studiert werden, da im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Leibniz Universität das Fach Musik nur als Erstfach angeboten wird.

1.L.3 Musik als Erstfach mit dem Zweitfach als Kleine Fakultät

Anlage 1.L.3.1: Pflichtmodule

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte	
Musikwissenschaft/ Musikpädagogik I	Seminar Musikwissen- schaft (2 SWS)	1. und 2.	-	1 PR	HA 15-20 Seiten oder MM	3	5
	Seminar Musikpädagogik (2 SWS)			1 PR		2	
Musikpädagogik/ Musikwissenschaft II	Seminar Musikpädagogik (2 SWS)	1. und 2.	-	1 R	MM oder HA 15-20 Sei- ten	3	5
	Seminar Musikwissenschaft II (2 SWS)			1 R		2	
Fachpraktikum	Vorbereitungsseminar (2 SWS)	3.	-	1	AA (Aus- arbeitung in Form eines Prakti- kums- berichts ca. 5.000 Wörter)	2	7
	Schulpraktikum (5 Wochen)			1 Vorbe- reitungs- seminar		5	
Künstlerischer Schwerpunkt/ musikpädagogische angewandte Instru- mental Ausbildung	Einzelunterricht (Instrument oder Gesang – weitergeführt aus dem Bachelorstudiengang) schulpraktisch orientiert (1+1SWS, 60 min.)	1. und 4.	-	1		PK ggf. mit ME (Kombina- tions- prüfung)	6
	Schulpraktisches Musi- zieren - Gruppenunter- richt Gitarre (1+1 SWS) oder Einzelunterricht Klavier (1/2 + ½ SWS)			1	4		
Summe						27	

Anlage 1.L.3.2: Wahlpflichtmodule

Aus drei Modulen müssen zwei ausgewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schwerpunkt Klassenmusizieren und schulpraktisches Arrangieren	Seminar zum Schulpraktischen Arrangieren – praktisch angewandter Theorieunterricht (2 SWS)	1. und 3.	-	1	PR einer SA oder PR eines Schulprojekts	2
	Studienbegleitendes Schulprojekt (2 SWS)			1		2
Schwerpunkt Chorleitung (Chor, Jazzchor)	Chor, Pop- oder Jazzchor (2 SWS)	2. und 3.	-	1	PR (musikpraktisch mit Schulensemble) oder SA (Lerntagebuch im Portfoliostil)	2
	Chor, Jazzchor – schulisch orientiert (2 SWS)			1		2
Schwerpunkt Ensembleleitung (Orchester, Bigband/Combo)	Orchester, Bigband/Combo (2 SWS)	2. und 3.	-	1	PR (musikpraktisch mit Schulensemble) oder SA (Lerntagebuch im Portfoliostil)	2
	Orchester, Bigband/Combo - schulisch orientiert (2 SWS)			1		2
Summe						8

Anlage 1.L.3.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.L.3.4: Masterarbeit

In der Studienvariante Kleine Fakultät wird die Masterarbeit immer im Erstfach Musik geschrieben werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium (2 SWS)	4.	Mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweifach entsprechend den Anlagen 1.B-R.3.4	1	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.M Philosophie

1.M.1 Philosophie als Erstfach

Anlage 1.M.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Übersichtsmodul zur Theoretischen Philosophie und Praktischen Philosophie	2 Seminare	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	8
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	3	-	1 Studienleistung	AA 8	7
Klassische Texte der Philosophie	1 Seminar (Lektürekurs)	2	-	1 Studienleistung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	5
Summe						20

Anlage 1.M.1.2: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.M.1.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.M.1.4: Masterarbeit

Für die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- beziehungsweise Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- beziehungsweise Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP, Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	1 Studienleistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.M.2 Philosophie als Zweifach

Anlage 1.M.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte der Philosophie II	Aus zwei der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne jeweils ein Seminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 12-15 oder ES 12-15 oder MP 20	10
Klassische Texte der Philosophie	2 Seminare (Lektürkurse)	2-3 oder 3-4	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul Gesch. d. Phil. II	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 12-15 oder ES 12-15 oder MP 20	10
Übersichtsmodul zur Theoretischen Philosophie und Praktischen Philosophie	2 Seminare	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	8
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	3	-	1 Studienleistung	AA 8	7
Summe						35

Anlage 1.M.2.2: Wahlpflichtmodule

Es ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Rhetorik, Sprache und Kommunikation	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Vertiefungsmodul zu einem systematischen Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	3-4	Erfolgreiche Teilnahme an dem Übersichtsmodul und dem Modul Gesch. d. Phil. II	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Vertiefungsmodul zu einem historischen Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	3-4	Erfolgreiche Teilnahme an dem Übersichtsmodul und dem Modul Gesch. d. Phil. II	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Summe						10

Anlage 1.M.2.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.M.2.4: Masterarbeit

Für die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- beziehungsweise Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- beziehungsweise Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP, Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4	1 Studien- leistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.N Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

1.N.1 Physik als Erstfach

Anlage 1.N.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	3	-	Eine Studienleistung gemäß § 14(2)	AA	7
	Schulpraktikum					
Fortgeschrittene Fachdidaktik Physik	Fachdidaktische Veranstaltungen der Physik im Umfang von mindestens 4 LP	Ab 1	-	jeweils SL	MP oder K	8
	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht (PEX)			LÜ und Sicherheitsanweisung		
Fachwissenschaftliche Vertiefung	Es ist entweder ein Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 2.2 (ohne Praktikum) oder eines der Module Fortgeschrittene Festkörperphysik, Fortgeschrittene Gravitationsphysik, Quantenoptik oder Quantenfeldtheorie zu belegen. Darüber hinaus können dem Modul im Vorlesungsverzeichnis weitere geeignete Lehrveranstaltungen zugeordnet werden.	Ab 1	-	Ü, R oder SL	MP oder K	5
Summe						20

Anlage 1.N.1.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.N.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.N.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	V	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.N.2 Physik als Zweitfach

Anlage 1.N.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	3	-	Eine Studienleistung gemäß § 14(2)	AA	7
	Schulpraktikum					
Fortgeschrittene Fachdidaktik Physik	Fachdidaktische Veranstaltungen der Physik im Umfang von mindestens 4 LP	Ab 1	-	jeweils SL	MP oder K	8
	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht (PEX)			LÜ		
Theoretische Physik	Theoretische Physik für Lehramt Übung Th. Physik f. Lehramt	1	-	Ü und K	MP oder K	10
Physik präsentieren	Proseminar	Ab 1	-	SL	-	4
Summe						29

Anlage 1.N.2.2: Wahlpflichtmodule

1) Es sind zwei der Module „Einführung in die Festkörperphysik“, „Kohärente Optik“, „Atom- und Molekülphysik“ und „Strahlenschutz“ zu wählen.

2) Module oder Veranstaltungen, die bereits im Bachelorstudiengang absolviert und in die Bachelorprüfung eingebracht wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.

Sofern das Modul „Strahlenschutz“ im Rahmen der fachwissenschaftlichen Vertiefung von Studierenden des Erstfachs Physik belegt wird, ist die Studienleistung in der Veranstaltung „Kernphysikalische und kernchemische Grundlagen des Strahlenschutzes und der Radioökologie“ zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Festkörperphysik	Einführung in die Festkörperphysik	Ab 1	-	Ü	K oder MP	8
	Übung Einf. Festkörperph.					
	Laborpraktikum			LÜ		
Atom- und Molekülphysik	Atom- und Molekülphysik	Ab 1	-	Ü	K oder MP	8
	Übung Atom- und Molekülphysik					
	Laborpraktikum			LÜ		
Kohärente Optik	Kohärente Optik	Ab 2	-	Ü	K oder MP	8
	Übung Kohärente Op.					
	Laborpraktikum			LÜ		
Strahlenschutz	Kernphysikalische und kernchemische Grundlagen des Strahlenschutzes und der Radioökologie	Ab 1	-	-	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Summe						16

Anlage 1.N.2.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.N.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenen- falls weitere Vo- raussetzungen aus dem gewählten Ers1fach entspre- chend den Anlagen 1.A-R.2.4	V	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.O Politik-Wirtschaft

1.O.1 Politik-Wirtschaft als Erstfach

Anlage 1.O.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik	Fachpraktikum (5 Wochen)	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	AA 10-12	7
	Begleitende Lehrveranstaltung					
Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschaftspolitik	Vorlesung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	8
	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar					
Vertiefungsmodul Fachdidaktik	Seminar	2 oder 3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	5
Summe						20

Anlage 1.O.1.2: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.O.1.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.O.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweifach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	1 Studienleistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.O.2 Politik-Wirtschaft als Zweitfach

Anlage 1.O.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik	Fachpraktikum (5 Wochen)	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	AA 10-12	7
	Begleitende Lehrveranstaltung					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschaftspolitik	Vorlesung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Vertiefungsmodul Fachdidaktik	Seminar	2 oder 3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	5
Summe						30

Anlage 1.O.2.2: Wahlpflichtmodule

Es sind drei der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	5
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	5
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	5
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	5
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	5

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-3	erfolgreich studiertes Modul „Politikwissenschaftliche Methoden“ im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20	5
Summe						15

Anlage 1.O.2.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.O.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4	1 Studienleistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.O.3 Politik-Wirtschaft als Kleine Fakultät

Die Studienvariante Kleine Fakultät ist nur für Studierende des Erstfaches Musik zulässig.

Anlage 1.O.3.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik	Fachpraktikum (5 Wochen)	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	AA 10-12	7
	Begleitende Lehrveranstaltung					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschaftspolitik	Vorlesung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Vertiefungsmodul Fachdidaktik	Seminar	2 oder 3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	5
Summe						30

Anlage 1.O.3.2: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.O.3.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.O.3.4: Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in der Studienvariante Kleine Fakultät immer im Erstfach Musik nach Anlage 1.1.3.4 geschrieben.

1.P Spanisch

1.P.1 Spanisch als Erstfach

Anlage 1.P.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul Fachdidaktik: Spanisch als Fremdsprache im Schulunterricht	D2.1 (2 SWS) Seminar D2.2 (2 SWS) Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro LV	PR/A 30-40 oder K 90 oder HA 15-20 AA oder P	8
Fachpraktikum	D3 (2 SWS) Seminar und Schulpraktikum (5 Wochen)	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Modul	AA 15-20	7
Summe						15

Anlage 1.P.1.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich muss das Modul belegt werden, das noch nicht in der Bachelorphase studiert worden ist.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Master Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	M L3 (2 SWS) Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung	HA 15-20 oder PR/A 20-30 oder MP 15	5
Master Vertiefungsmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	M S3 (2 SWS) Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung	HA 15-20 oder PR/A 20-30 oder MP 15	5
Summe						5

Anlage 1.P.1.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.P.1.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis von einer weiteren Fremdsprache voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen. Ferner wird für die Zulassung nach § 12 Absatz 3 Satz 4 ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Spanisch ist, vorausgesetzt, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde.

Seitens der oder des Prüfenden kann vor Prüfungsbeginn festgelegt werden, dass ein Prüfungsteil in spanischer Sprache erfolgen muss.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4.	mindestens 60 LP Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse, Auslandsaufenthalt sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweifach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	-	MA 60-65	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.P.2 Spanisch als Zweitfach

Es wird dringend empfohlen, dass die Vertiefungsmodule Sprach- und Kulturwissenschaft und Literatur- und Kulturwissenschaft erst nach vorherigem Besuch des korrespondierenden Aufbaumoduls studiert werden.

Anlage 1.P.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul Fachdidaktik: Spanisch als Fremdsprache im Schulunterricht	D2.1 (2 SWS) Seminar D2.2 (2 SWS) Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PR/A 30-40 oder K 90 oder HA 15-20 AA oder P	8
Fachpraktikum	D3 (2 SWS) Seminar Schulpraktikum (5 Wochen)	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Modul	AA 15-20	7
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 1	E3.1 (4 SWS) Übung Curso superior 1	1.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 2	E3.2 (4 SWS) Übung Curso superior 2	2.	-	1 Studienleistung	MP 15 oder R 10	5
Master Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	M L3 (2 SWS) Seminar	2.-3.	-	1 Studienleistung	HA 15-20 oder PR/A 20-30 oder MP 15	5
Master Vertiefungsmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	M S3 (2 SWS) Seminar	2.-3.	-	1 Studienleistung	HA 15-20 oder PR/A 20-30 oder MP 15	5
Summe						35

Anlage 1.P.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich muss das Modul belegt werden, das noch nicht in der Bachelorphase studiert worden ist.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung S2.2 (2 SWS) Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10
Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung L2.2 (2 SWS) Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10
Summe						10

Anlage 1.P.2.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.P.2.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis von einer weiteren Fremdsprache voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen. Ferner wird für die Zulassung nach § 12 Absatz 3 Satz 4 ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Spanisch ist, vorausgesetzt, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde.

Seitens der oder des Prüfenden kann vor Prüfungsbeginn festgelegt werden, dass ein Prüfungsteil in spanischer Sprache erfolgen muss.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4.	mindestens 60 LP Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4		MA 60-65	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.O Sport

1.Q.1. Sport als Erstfach

Anlage 1.Q.1.1: Pflichtmodule

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Des Weiteren dürfen „Weit-2“ und die „VP Wahl“ nicht in einer Sportart absolviert werden, in der schon eine Exkursion im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefung der Sportwissenschaft: Wahl	VP Erz., Ges., Bew./Tr. od. Med. (2 SWS)	1	-	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 20	4
Didaktik und Methodik der Sportarten: Wahl (Bereich A-E)	VP Wahl (2 SWS) in einem bisher noch nicht vertieften ELf 2-9	1	-	1 Studienleistung	SP 30 und K 60	4
Fachpraktikum	a) Fachpraktikum (5 Wochen)	2	-	1 Studienleistung	AA 15	7
	b) begleitendes Seminar (2 SWS)					
Forschungsmodul	FPS 1-2 Forschungs-seminare (4-2 SWS) im gesamten Umfang von 4 SWS	3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15 oder MP 20	5
Summe						20

Anlage 1.Q.1.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.Q.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.Q.1.4: Masterarbeit

Bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen, sofern diese nicht schon im Bachelorstudium vorgelegt wurden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP, Nachweis der Ersten Hilfe und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze, sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweifach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	-	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.Q.2 Sport als Zweitfach

Anlage 1.Q.2.1: Pflichtmodule

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)“ muss die Vertiefungsveranstaltung „Ind-4“ in der Sportart aus ELf 2 oder 5 (Bereich A) oder ELf 3 oder 4 (Bereich B) absolviert werden, in der im Bachelorstudium noch keine Prüfung abgelegt wurde. Im gesamten Bachelor- und Masterstudium muss also jeweils eine Prüfung im ELf 2 und ELf 5 sowie im ELf 3 oder ELf 4 abgelegt werden.

Wenn im Bachelorstudium ein Mannschaftsspiel gewählt wurde, dann muss im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)“ ein Rückschlagspiel gewählt werden und umgekehrt.

Des Weiteren dürfen „Weit-2“ und die „VP Wahl“ nicht in einer Sportart absolviert werden, in der schon eine Exkursion im Bachelorstudium belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Ges. (2 SWS) Vertiefung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen	1	-	1 Studienleistung	HA 15	4
Vertiefung der Sportwissenschaft: Naturwiss. Sporttheorie	VP Med. (2 SWS) Vertiefung gesundheitswiss. Fragestellungen	1	-	1 Studienleistung	HA 15	4
Vertiefung der Sportwissenschaft: Wahl	VP Erz., Ges., Bew./Tr. od. Med. (2 SWS)	2	-	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 20	4
Projektmodul	a) Proj. (4 SWS) Lehrveranstaltung in Projektform nach Wahl	2-3	-	1 Studienleistung	HA 20	6
	b) Forschung1 (1 SWS) Einführung in Methoden sportwiss. Forschung			1 Studienleistung		
Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	a) Ind-3 (2 SWS) weitere EP aus ELf 5 oder 2 (A)	2-4	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	6
	b) Ind-4 (2 SWS) VP in Ind-1 oder Ind-2 mit EP aus dem Bachelorstudium			1 Studienleistung	SP 30 und K 60	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	a) Spiel-M 2 (4 SWS) weitere EP mit VP aus C oder Spiel-R 1 (4 SWS) EP mit VP aus D	1-2	-	2 Studienleistungen	SP 30 und K 60	8
	b) Spiel-W (2 SWS) weitere EP aus ELf 1 (C oder D)			1 Studienleistung	-	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)	a) Weit-2 (2 SWS) weitere EP aus ELf 6-9 (E)	2-3	-	1 Studienleistung	SP 20 und K 45	6
	b) VP Wahl (2 SWS) in einem bisher noch nicht vertieften ELf 2-9			1 Studienleistung	SP 30 und K 60	
Fachpraktikum	a) Fachpraktikum (5 Wochen)	2	-	1 Studienleistung	AA 15	7
	b) begleitendes Seminar (2 SWS)					
Summe						45

Anlage 1.Q.2.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.Q.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.Q.2.4: Masterarbeit

Bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen, sofern diese nicht schon im Bachelorstudium vorgelegt wurden.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP, Nachweis der Ersten Hilfe und des Deut- schen Rettungs- schwimmabzeichens in Bronze sowie gegebenenfalls wei- tere Voraussetzun- gen aus dem ge- wählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4	-	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.R Werte und Normen

1.R.1 Werte und Normen als Erstfach

Anlage 1.R.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Übersichtsmodul zur Theoretischen Philosophie und Praktischen Philosophie	2 Seminare	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	8
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	3	-	1 Studienleistung	AA 8	7
Klassische Texte der Philosophie	1 Seminar (Lektürekurs)	2	-	1 Studienleistung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	5
Summe						20

Anlage 1.R.1.2: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.R.1.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.R.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweifach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	1 Studienleistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.R.2 Werte und Normen als Zweitfach

Anlage 1.R.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Praktischen Philosophie	2 Seminare	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Religionswissenschaft	2 Seminare	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 oder R 25 oder MP 20	10
Übersichtsmodul zur Theoretischen Philosophie und Praktischen Philosophie	2 Seminare	3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	8
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	3	-	1 Studienleistung	AA 8	7
Summe						35

Anlage 1.R.2.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen, das noch nicht in der Bachelorphase studiert wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	2 Seminare oder Seminar, Vorlesung	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 oder K/KA 60 oder ES 7 oder PF	10
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	2 Seminare oder Seminar, Vorlesung	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 oder K/KA 60 oder ES 7 oder PF	10
Summe						10

Anlage 1.R.2.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.R.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-Q.1.4	1 Studienleistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule,

die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung.

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Sportpraktische Präsentation

¹In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. ²Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. ³Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. ⁴Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. ⁵Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich- analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der beteiligten Fakultäten und Hochschulen vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der beteiligten Fakultät ist. ⁵Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹³Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalt kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SL	Seminarleistung
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
U	Unterrichtsgestaltung
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistung